



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienststz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: bauamt@landkreis-stendal.de

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
63.03 ell

Datum:
09.09.2021

Aktenzeichen:	63/545/2021-03487	eingegangen: 18.08.2021
Vorhaben:	Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Grieben" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 BauGB, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, mit Aufforderung zur Äußerung bezüglich der Umweltsprüfung	
Antragsteller:	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 39517 Tangerhütte Bismarckstraße 5	
Grundstück:	Tangerhütte, Stadt, Friedensstraße 59	
Lage:	Gemarkung Grieben, Flur 1, Flurstücke 260, 261, 262, 976	

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Grieben" der Stadt Tangerhütte, Ortschaft Grieben

Sehr geehrte Frau Jeewe,

aufgrund Ihrer Aufforderung mit Schreiben vom 17.08.2021 (Posteingang: 18.08.2021) teile ich Ihnen nach Prüfung der o. a. Vorentwurfsunterlagen hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die erforderliche Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grieben erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Dieses Verfahren ist unumgänglich. Biogasanlagen können zwar der Landwirtschaft dienen, stellen aber keine landwirtschaftliche Bodennutzung dar.

Die Vorschrift nach § 8 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt und der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ausschlaggebend dafür, ob ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB vorliegt, ist allein, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen absehbar sowie gewollt ist und dass die einzelnen Ab-

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2	
Di. u. Do.	09:00 – 12:00	Fax:	+49 3931 21 3060	39576 Hansestadt Stendal	
	14:00 – 17:00				
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal	
Mo.	09:00 – 12:00	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
	14:00 – 16:00	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de*	BIC:	NOLADE21SDL
Fr.	08:00 – 11:00	EGVP vorhanden*			



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

schnitte der beiden Planverfahren zeitlich derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist.

Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB muss abschließend regelmäßig die folgenden Teile beinhalten:

- vorhabenbezogener Bebauungsplan,
- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),
- Durchführungsvertrag.

Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der o. a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Folge.

Textliche Festsetzung 1:

Insofern die zulässigen Nebenanlagen nicht näher konkretisiert werden, wird auf der nachfolgenden Genehmigungsebene der Bezug zu § 14 BauNVO als Prüfungsgrundlage einschlägig sein (Bezug zur räumlich-funktionalen Unterordnung).

Textliche Festsetzung 2:

Bei Bezugnahme auf Höhe einer Straße muss - jedenfalls bei nicht ebener Straße - klargestellt sein, auf welchen Punkt im Verlauf der Straße bzw. auf welche gemittelte Höhe abgestellt werden soll.

Punkt 6.1:

Die geplante bzw. vorhandene Verkehrserschließung ist - unabhängig der existierenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung - textlich zu konkretisieren. Es ist darzulegen, wie die Erschließung verläuft (Flurstücksangabe) und diese rechtlich gesichert ist.

Verfahrensvermerke:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Das angegebene Datum erscheint nicht plausibel.

Satzungsbeschluss:

Es ist empfehlenswert, den Verfahrensvermerk dahingehend zu ergänzen, dass die Begründung und Umweltbericht auch vom Stadtrat gebilligt wurden. Insbesondere ist dies in der Beschlussvorlage zu berücksichtigen!

Inkrafttreten:

Im Sinne von § 10 Abs. 3 BauGB ist hier zu berücksichtigen, dass der Beschluss zum Bebauungsplan bekannt zu machen ist. Der Verfahrensvermerk zielt vorliegend lediglich auf den Bebauungsplan und nicht auf den Beschluss ab.

Ferner liegt der Geltungsbereich nicht in der Gemarkung Mahlpfuhl.

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Mit der BauGB-Novelle 2017 - gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB - existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen.

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend die Hinweise der Rundverfügung Nr. 04/20 (Planungssicherstellungsgesetz und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen); hier insbesondere die förmlichen Anforderungen an die öfftl. Auslage und Bekanntmachung sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".

Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind genehmigungsbedürftig.

Auf die Regelungen des § 8 Abs. 3 BauGB wird entsprechend hingewiesen.

Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Das eingereichte o.g. Vorhaben ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen.

Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV, Ref. 24) erforderlich.

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen

und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Erfordernisse der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben erforderlich.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

Archäologische Denkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Grieben, Fpl. 9: jungsteinzeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung, mittelalterliche Siedlung) (siehe Anlage 1, blaue Schraffur) gemäß § 2 (2) 3 DenkmSchG LSA.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.

In diesen Bereichen bedürfen Bodenbewegungen grundsätzlich der denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Stendal in Verbindung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA

Aus archäologischer Sicht sind Eingriffe genehmigungsfähig, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

In diesen Bereichen bedürfen Bodenbewegungen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung und Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Stendal und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Hinweise:

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)
2. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 Abs.3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
3. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 Abs.3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
5. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA)
Antragsformulare können auch unter www.Landkreis-Stendal.de/Formulare/Ämter/Bauordnungsamt-Denkmalschutz heruntergeladen werden
6. Die Durchführung der archäologischen Dokumentation hat durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle zu erfolgen. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)
7. Der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA)

8. Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung

Anlage: Fundplatzübersicht LDA , 02.09.2021

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher Sicht steht dem Aufstellungsverfahren grundsätzlich nichts entgegen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan aufgrund der bisher vorliegenden Unterlagen jedoch nicht zustimmen. Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu der Biogasanlage beauftragten Kompensationsmaßnahmen wurden im Vorentwurf zum Bebauungsplan nicht verbindlich aufgenommen und gesichert. Im Anhang befindet sich eine Karte mit den eingetragenen Kompensationsflächen.

Die überarbeiteten Unterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme bei der UNB einzureichen.

Begründung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 1,5 ha und umfasst Flächen einer bestehenden Biogasanlage im Außenbereich. Die Biogasanlage wird auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 61/2010 vom 31.08.2011 betrieben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans für ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der bisher nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert genehmigten Biogasanlage auf Teilflächen der Flurstücke 260, 261, 262 sowie 976 der Flur 1, Gemarkung Grieben geschaffen werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollen keine neuen baulichen Anlagen errichtet werden. Die bestehende Biogasanlage erfährt keine Änderungen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zu den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht darzulegen. Dessen Inhalt richtet sich nach Anlage 1 des BauGB.

Ein Umweltbericht liegt als Anlage zur Begründung des Bebauungsplans vor. Diesem kann seitens der UNB grundsätzlich gefolgt werden.

Eingriffsregelung:

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kommt es nicht zu erneuten Eingriffen in Natur und Landschaft. Der Eingriffstatbestand, der aus der Errichtung der Biogasanlage resultiert, wurde bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abgehandelt. Den Ausführungen in den Fachunterlagen wurde seitens der UNB unter Auflagen zugestimmt. Diese fanden als Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.5 Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Gemäß Nebenbestimmung 8.1 waren zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt 2.082 m² Strauchhecke (HHA) aus heimischen Arten auf dem Anlagegrundstück als Wallhecke herzustellen. Dabei war die Pflanzenverteilung den Ansprüchen der Arten anzupassen.

Als weitere Ersatzmaßnahme war auf dem Flurstück 263 (heute 976) eine 440 m² große Strauch-Baumhecke (HHB) anzulegen.

Die Kompensationsmaßnahmen waren entsprechend der Nebenbestimmung 8.2 spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Biogasanlage fertig zu stellen. Ihre Realisierung war gemäß Nebenbestimmung 8.3 der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Weiterhin war ein Kahlschlag im Verhältnis 1:1 zu kompensieren (siehe Nebenbestimmung 8.5).

Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu erhalten. Damit besteht eine naturschutzrechtliche Zweckbindung, die sowohl in der Planzeichnung als auch in der textlichen Festsetzung eindeutig als solche kenntlich zu machen ist. In den Vorentwurfsunterlagen sind die Kompensationsmaßnahmen bzw. -flächen daher als zum Geltungsbereich des Bebauungsplans zugehörig darzustellen. Dies ist bisher nicht erfolgt. Die Strauchhecke wurde lediglich als Erdwall ausgewiesen (siehe Seite 17 Umweltbericht). Die Strauch-Baumhecke auf Flurstück 976 wurde nicht ausgewiesen.

In den Planunterlagen zum Bebauungsplan ist die jeweilige Flächengröße der beiden Kompensationsmaßnahmen anzugeben. Stimmt die tatsächliche Flächengröße nicht mit der festgesetzten Größe aus der Genehmigung überein, besteht ein Kompensationsdefizit, das es zu beheben gilt.

Die Verpflichtung zur Sicherung und zum Erhalt dieser Kompensationsmaßnahmen muss auch mit dem Bebauungsplan weiterhin bestehen bleiben. Sie muss über die Festsetzungen in der Satzung gesichert werden.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope:

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie die Flächen in dessen relevanter Nähe sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.

Innerhalb der Vorhabenfläche wurde zur Kompensation der Biogasanlage eine Wallhecke sowie eine Strauch-Baumhecke angelegt. Ob diese Gehölzbestände aufgrund ihrer Ausprägung dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA unterliegen, wurde in den Planunterlagen nicht abgeklärt.

Artenschutz:

In der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden keine Anmerkungen oder Hinweise getroffen, sodass davon auszugehen ist, dass die Errichtung der Biogasanlage in diesem Bereich aus artenschutzrechtlichen Gründen als unproblematisch eingeschätzt wurde.

Da mit dem Bebauungsplan keine tatsächlichen baulichen Veränderungen vorgesehen sind, stehen artenschutzrechtliche Belange diesem Vorhaben nicht entgegen.

Anhang



Grüne Flächen:

- 2.082 m² Strauchhecke (HHA) aus heimischen Arten (Wallhecke) und
- 440 m² Strauch-Baumhecke (HHB) auf dem Flurstück 263 (heute 976)

Untere Forstbehörde:

Bei dem oben genannten Aufstellungsverfahren ist kein Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) betroffen. Forstrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Hinweis:

Bei zukünftiger weiterer Bebauung sollte ein Abstand von 30m zum Wald eingehalten werden um einen ausreichenden Schutzabstand im Falle eines Brandes zu gewährleisten. (§ 3 und § 14 Absatz 1 BauO LSA)

Umweltamt / Untere Wasserbehörde:

Zum vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Grieben“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:

Gewässer

a) Grundwasser

Die Geschüttheit des Grundwassers im Plangebiet ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als gering bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 2 und 10 Metern unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 34,2 m NHN.

b) Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Risikogebiet

Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach § 78 b WHG.

Trinkwasserversorgung

Belange der Wasserversorgung werden nicht berührt.

Abwasserbeseitigung

a) Niederschlagswasserbeseitigung

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Wegeflächen soll im Plangebiet versickert werden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal verweist bei der Beseitigung des Niederschlagswassers, insbesondere der Wege-, Fahr- und Rangierflächen auf den Abschlussbericht „**Empfehlungen für den Umgang mit Niederschlagswasser von Biogasanlagen und von Fahrhilfen in der Landwirtschaft**“ der Ad hoc AG Biogasanlagen des Bund/Länder Arbeitskreises Abwasser. Danach ergibt sich die Einteilung, welcher Abwasserstrom als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Um eine Gefährdung für Grund- und Oberflächengewässern auszuschließen, sind die Anforderungen bei der Beseitigung des Niederschlagswassers einzuhalten.

Ferner ist bei der Versickerung des Niederschlagswassers zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist.

Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen.

Bei der Versickerung über entsprechende Anlagen handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.

b) Schmutzwasserbeseitigung

In der Begründung wird vom Planer aufgeführt, dass „Das verschmutzte Wasser von belasteten Flächen (z.B. aus dem Bereich der Fahrhilfanlage) und anfallender Silagesickersaft [...] über Leitungen zum Silagesickersaftschacht geleitet und von dort aus in das Endlager (Gärrestbehälter) gepumpt [werden]. Da laut Planzeichnung ein Sozialgebäude nicht vorhanden ist, wird dieser Aussage von Seiten der unteren Wasserbehörde gefolgt.

Löschwasserversorgung

Unter Punkt 6.3. der Begründung wird die Aussage getroffen, dass zur Löschwasserversorgung im Plangebiet zwei Brunnen errichtet wurde.

Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal sind diese Brunnen nicht bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigte Erdaufschlüsse entsprechend § 49 (1) WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen sind. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme ist gemäß § 8 (2) WHG erlaubnisfrei, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 114 (1) Nr. 10a WG LSA entgegen § 49 (1) S. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Bohrungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 114 (4) WG LSA).

Umweltamt / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde:

Entgegen der Aussage in der Begründung unter Punkt 6.2 ist die geplante Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Stendal unter der ALVF Nr. 00594 (Stallanlage) registriert.

Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:

Die Biogasanlage Grieben wurde mit Genehmigungsbescheid Nr. 61/2010 des Landkreises Stendal vom 31.08.2011, AZ 70.00.02-02830.2010 genehmigt.

Das Bebauungsverfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit schaffen, um den Betrieb der Biogasanlage zu sichern sowie den wirtschaftlichen Weiterbetrieb zukünftig selbstständig und unabhängig vom Privilegierungsstatbestand zu gewährleisten.

Im Zuge der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft und festgestellt, dass sowohl die Immissionsrichtwerte für die Schallausbreitung, die Geruchsausbreitung und die Ausbreitung von Luftschadstoffen an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung eingehalten werden. Erforderliche Nebenbestimmungen und zulässige Schallimmissionswerte und Emissionswerte zur Luftreinhaltung wurden im Genehmigungsbescheid festgelegt.

Aufgrund dessen sowie der Lage des Plangebietes im Außenbereich ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch Emissionen und sonstigen Auswirkungen der im Bereich des Plangebietes zulässigen Anlagen unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen oder unzumutbare Belastungen in der Nachbarschaft geben wird.

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt. Die im Genehmigungsbescheid Nr. 61/2010 des Landkreises Stendal vom 31.08.2011, AZ 70.00.02-02830.2010 festgelegten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

Zu dem Vorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1.

Bei baulichen Veränderungen der bestehenden Biogasanlage ist das vorhandene Brandschutzkonzept nach § 3 und § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorlVO) vom 08.06.2006 (GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006) anzupassen und zusammen mit der aktualisierten Ausführungsplanung der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 BauO LSA i.V.m. BauVorlVO

2.

Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu überarbeiten und dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal zu übergeben. Für den Fermenter und dem Gärrestbehälter sind Schnitte als Detailplan anzufertigen. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr und Rettungsleitstelle sichergestellt. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.*

§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA i.V.m § 18 BrSchG

***Hinweis:**

Die Abstimmung kann auf dem kurzen Wege per E-Mail (ordnungsamt@landkreis-stendal.de) erfolgen. Die Anzahl der Ausgaben auf Papier und als PDF wird nach Fertigstellung festgelegt.

3.

Von den öffentlichen Verkehrswegen und -flächen ist die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr ständig zu gewährleisten und zu sichern. Geplante Veränderungen der Zufahrten und notwendigen Verkehrswege sind rechtzeitig mit der Brandschutzbehörde abzustimmen.

§ 18 BrSchG i.V.m. § 5, § 14 Absatz 1, § 32 BauO LSA und Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr. 25/2013 vom 09.08.2013 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1)

4.

Der vorhandene Löschwasserbrunnen ist regelmäßig zu warten, pflegen und zu prüfen. Ist die ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/ min nicht mehr gegeben, ist dies umgehend den zuständigen Behörden anzuzeigen.

§ 3 BauO LSA i.V.m. § 2 Absatz 2 Ziffer 1 BrSchG; § 3 Absatz 3 Ziffer 13 BauVorlVO; DVGW Regelwerk; DIN 14210

Ordnungsamt / Kampfmittel:

Der Landkreis ist gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM - GAVO) vom 20. April 2015 für diese Aufgaben zuständig.

Die betreffenden Flächen wurden anhand der mir vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten bereitgestellt durch die Polizeiinspektion Zentraler Dienst Magdeburg) am **07.09.2021** überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung **auf den o.g. Flächen** mit Kampfmitteln konnten anhand der vorliegenden Unterlagen nicht gewonnen werden. Bei der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme im Landkreis Stendal ist mit dem Auffinden von Kampfmitteln auf diesen Flächen **nicht** zu rechnen.

Die Polizeiinspektion Zentraler Dienst macht darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und bei künftigen Anfragen eine abweichende Einschätzung getroffen werden kann. Insofern können Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden.

*Sollten bei der Bauausführung kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung **sofort einzustellen** und die zuständige Sicherheitsbehörde oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.*

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Ellmer

- Bauordnungsamt / Kreisplanung -